

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(11.0)-47-ver
Firma	Häfen- und Güterverkehr Köln AG, Harry-Blum-Platz 2, 50678 Köln
Standort	Hafen Godorf
Anlage	Versickerungsanlage
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	11.11.2016 5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 0,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

**A) Inspektionsumfang**

Inspektion einer Versickerungsanlage

**B) Grundlage der Überwachung**

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.07.2011 i.V.m. § 100 WHG

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	keine
erhebliche Mängel	keine
schwerwiegende Mängel	keine

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	keine erforderlich
-----------------------	--------------------

## **Anlage**

### **Mängelf Definitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.